

Bekanntmachung der Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Stryck“ – Ersatzverkündigung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) hat in ihrer Sitzung am 11.08.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Stryck“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wurde für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre erlassen. Diese trat mit Bekanntmachung am 13.08.2022 bzw. durch erneute Bekanntmachung vom 22.02.2023 in Kraft.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) hat in ihrer Sitzung am 17.06.2024 die Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB bis zum Ablauf des 08.07.2025 beschlossen.

Die Satzung mit Satzungstext und Lageplänen wird während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung in 34508 Willingen (Upland) Waldecker Straße 12, Bauverwaltung, Zimmer 204, für jede Person zur Einsicht ausgelegt. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen jeder Person Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Hinweise

Hinweise:

Auf die Vorschriften des §18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen (Upland),
gez. Bürgermeister Thomas Trachte